



So oft auch die sogenannten Patricier in den Deutschen Städten Gegenstand gelehrter Untersuchungen gewesen sind, so ist doch über die Entstehung und Bedeutung des städtischen Patriciats im Allgemeinen genügende Klarheit noch ganz und gar nicht zu Tage gefördert; selbst die neueren gründlichen Werke über die Geschichte einzelner Städte, namentlich solcher, in denen das Patriciat einst eine wichtige Rolle spielte, oder über die Patricier insbesondere, haben den Gegenstand noch keineswegs erschöpft, und es ist die Frage, ob die Lösung der erst in unsern Tagen von einer Gesellschaft der Wissenschaften gestellten Aufgabe über das Patriciat der Braunschweig Lüneburgischen Städte einen befriedigenden Erfolg haben, ja, ob es überhaupt möglich sein wird, das Patricierwesen eines ganzen Landes unter einen Gesichtspunkt zu bringen und im Allgemeinen zu behandeln. Eben so gut könnte man eine allgemeine Geschichte der Braunschweig Lüneburgischen Städte verlangen. Die Urheber jener Aufgabe scheinen von vorn herein sich auf einen falschen Standpunkt gestellt zu haben; sie scheinen von der Voraussetzung auszugehen, daß das Patriciat der Städte, wenigstens zwischen Weser und Elbe, etwas allen Gemeinsames sei, was sich als ein zusammen gehörender Gegenstand in einer und derselben Darstellung erledigen lasse. Sie sehen eine noch völlig unentschiedene Frage als bereits erledigt an, und derjenige, welcher sich wirklich an die Bearbeitung der gestellten Aufgabe machen zu können glaubt, wird bald einsehen, daß er eben so viele Fragen, als es Städte giebt, zu beantworten hat. Etwas Gemeinsames hat das Deutsche Patricierwesen allerdings, aber erst muß das

Patriciat jeder einzelnen Stadt klar gezeichnet vorliegen, ehe daraus ein Gemälde als ein Ganzes zusammengesetzt werden kann. Ueber das Patricierwesen der einzelnen Städte liegt aber noch wenig Sicheres vor; die meisten älteren Schriftsteller, die diesen Gegenstand behandeln, gehen von althergebrachter befangener Ansicht aus und suchen in ihrer Darstellung mehr oder weniger zur Feier der vornehmen Geschlechter ihrer Stadt, ihrer Gönner oder Standesgenossen Ursprung, Wesen und Rechte möglichst glanzvoll darzustellen. Neuere Forscher sind zu sehr geneigt, die Ergebnisse ihrer Untersuchungen von einer Stadt auch auf andere zu übertragen, und daraus entsteht natürlich ein Zerrbild des Patriciats, welches von dem für die Städtegeschichte hochwichtigen Gegenstand im Allgemeinen kein klares Bild giebt. Ist man doch über die Bedeutung des Wortes Patricier und Patriciat noch keineswegs einig. Jeder denkt sich darunter einen bevorrechteten Stand. Das ist das einzig Richtige, was sich im Allgemeinen als sicher herausstellt, aber über den Umfang der Rechte und noch mehr über die Entstehung des Patriciats und dessen Wesen ist noch wenig ermittelt. Werke, wie das sehr beachtenswerte von Roth v. Schreckenstein\*), haben im Einzelnen Wesentliches geleistet, im Allgemeinen aber die Sache nicht aufgeklärt. Erst muß das Patricierwesen einzelner darin hervorragender Städte klar dargelegt sein, ehe man zu einer deutlichen Ansicht vom Deutschen Patriciat überhaupt gelangen kann. Man darf dabei aber nicht an dem Ausdrucke Patricier hängen bleiben. Es giebt Städte, die allerdings ein Patriciat hatten, aber die Bezeichnung Patricier nicht kennen, so wie man umgekehrt von Patriciern in Städten spricht, in denen ein eigentliches Patriciat gar nicht statt fand. Der Verfasser dieses Versuchs, selbst einem patricischen Geschlechte angehörig, welches aber seit länger als einem Jahrhunderte den alten Sitz seines

\*) Das Patriciat in deutschen Städten, besonders Reichstädten. Tübingen 1856.

rväterlichen Glanzes verlassen hat, ist über dieses Patriciat noch keineswegs im Klaren, hat aber Gelegenheit gehabt, in die Geschichte des Patricierwesens der Stadt Lüneburg, seines jetzigen Wohnortes, dem er länger als sechzig Jahre angehört, tiefere Blicke zu werfen, als wohl irgend einer seiner Zeitgenossen. Seinen seit vierzig Jahren angelegten Sammlungen und mit Liebe betriebenen Forschungen ist, glaube ich, gelungen, was aufzuklären möglich ist, als glaubwürdigen Erfolg seiner Bemühungen in Folgendem darzulegen und damit einen Stein zum Bau einer allgemeinen Geschichte des Patriciats, sowohl in den älteren Braunschweig Lüneburgischen Provinzen, als in Deutschland überhaupt, herbeizuschaffen.

Nur das Patriciat der Stadt Lüneburg soll der Gegenstand dieser Abhandlung sein. Schon der den vaterländischen Geschichtsfreunden nicht unbekante fleißige Sammler heimatlicher Nachrichten, der im Jahre 1745 verstorbene verdienstvolle Stadtsecretair und erste Pfleger der Stadtbibliothek Joh. Heinr. Büttner, gab im Jahre 1704 Genealogien der Lüneburgischen Patriciergeschlechter heraus. Er wollte dadurch zunächst den Stadtarchivar Neimers, der, obgleich ein Nichtpatricier, dreimal mit Frauen patricisches Geschlechts verheiratet war, verherrlichen und leitete zu dem Zwecke die Stammtafel jedes Geschlechts bis auf die Frauen seines Patrons herab. Es war damals schon das Patricierwesen in gewaltigem Verfall. Die meisten Geschlechter waren ausgestorben, das alte Ansehn war längst dahin, die alten Vorrechte waren ziemlich geschwunden, das Sülzwesen sank immer mehr und mit ihm der Wohlstand der ein Jahrhundert früher so blühenden Familien. Während früher der Sülzbetrieb, welcher den Patriciern ein reichliches Auskommen gewährte, und die städtischen Aemter, welche sie ehrenvoll beschäftigten, die alten Familien an die Stadt fesselten, in der ihrer Vorfahren frommer Sinn und Reichthum so manche wohlthätige Stiftung geschaffen hatte, so zwang nun der Drang der unerfreulichen Zeitverhältnisse manchen jungen Patricier, sich gleich den Söhnen anderer Stände nach Stats- und Kriegsdiensten unzu-

sehen, und so ist es gekommen, daß im Laufe des vorigen Jahrhunderts fast sämtliche Geschlechter die altväterliche Heimat ganz verließen, ja, daß jetzt nur noch eins derselben und auch dieses nur in einem Sprößlinge zu den Bewohnern Linneburgs gezählt wird. Dieser Zustand hätte die alten Geschlechter, die vergebens schon sich durch fremde eingewanderte Familien, welche in städtische Dienste gezogen und hier eingebürgert waren, ergänzt hatten, wohl bewegen sollen, alte bereits unhaltbar gewordene Ansprüche aufzugeben, allein weit entfernt, freiwillig den Zeitumständen Zugeständnisse zu machen, hielten sie es vielmehr für ihre Pflicht, ihre wirklichen oder vermeintlichen Rechte, die ihnen die Vorzeit stillschweigend eingeräumt hatte, möglichst aufrecht zu erhalten und beanspruchten selbst dann noch, als die bevorrechteten Familien bis auf eine geringe Zahl zusammengeschwunden waren, selbst denjenigen Familien der übrigen Bürgerschaft gegenüber, die ihnen an Wohlstand und Bildung schon längst ebenbürtig waren oder sie darin längst überholt hatten, die althergebrachten Auszeichnungen als Mitglieder des Rates oder als sonstige städtische Beamte und selbst in geselligen und Familienverhältnissen, so daß nur die Machtsprüche der Regierung sie überzeugen konnten, daß die Zeit des alten Patricierwesens nicht mehr die ihrige sei. Büttner, der die stolzen Patricier, welche mit Verdrus den Namen eines Nichtpatriciers in jeder Genealogie eines Geschlechts prangen sahen, besänftigen wollte, benutzte die Vorrede zu seinen Genealogien, um neben der ausdrücklichen Versicherung, daß er „keines unter denen sämtlichen vornehmen Adelichen Herren Geschlechtern Herkommen „oder competirende Jura und Vor Rechte, welche Er oder „Sie jetzt wirklich besitzen, in keinerley Weise noch Wege „dadurch zu kränken oder zweifelhaftig zu machen, jemals „bedacht gewesen sei“, dem Stolze derselben zu schmeicheln und „die Edlen Familien, welche von alten Zeiten her vor unzweiffentlich alte adeliche Geschlechter passiret“ mit allen Hilfsmitteln der Geschichte und Rechtswissenschaft in dem Glauben an ihren wirklichen Adelstand zu bestärken. Büttner

handelte darin nur dem Vorurteile und dem Geiste seiner Zeit gemäß, welchem Glanz und Vorrechte höherer Stände noch in anderem Lichte, als der jetzt lebenden Welt, erschienen. Alle älteren Schriftsteller über das Patriciat suchen dasselbe dem Adel möglichst gleich zu stellen. Es ist nicht immer gerade Schmeichelei, welche diese Urteile hervorbrachte, sondern von Seiten der Patricier angeerbtes Vorurteil und Eitelkeit, von Seiten der Schriftsteller Unklarheit in der Auffassung der geschichtlichen Verhältnisse. Ich werde mich bemühen, das Patricierwesen einer Stadt von seinem Ursprunge an zu verfolgen und dessen Verhältnisse, welche in der Vorzeit in dem öffentlichen städtischen Leben eine so wichtige Rolle spielten, klar zu machen. Das wahre Wesen des Patriciats Lüneburgs wird sich daraus leicht ergeben.

Das Patriciat der Stadt Lüneburg, so sehr es im Allgemeinen mit seinem Grunde „überwiegenden Wohlstand und selbst Reichtum“ in andern Deutschen Städten übereinstimmt, zeichnet sich darin vor allen norddeutschen, namentlich hanfischen Städten aus, daß nicht Handel, sondern Salzfiederung (Sülznahrung nannte man es) die Quelle des alle übrigen Erwerbszweige überragenden Reichtums war. Die Entwicklung der durch Reichtum hervortretenden politischen Macht nahm denselben Gang, den wir auch in anderen Städten finden. Der ausgezeichnete Wohlstand der Salzfiederer führte ganz natürlich zu einem Einflusse im Gemeindeleben, der die Bedeutsamkeit aller übrigen Stände bei Weitem überwog, und dieser Einfluß ward die Grundlage einer politischen Macht, die dem Stande der Salzfiederer, die sich natürlich durch Zunftverband noch mehr in ihrem Einflusse stärkten, anfangs eine ganz natürlich stillschweigend zugestandene, dann aber als verzehrt und rechtlich in Anspruch genommene Macht verlieh. Diese Macht und dieses vermeinte Recht wurde aber im Fortgange der Zeit von den übrigen Ständen unter den sich ändernden Verhältnissen drückend empfunden und führte zu einem Mißbehagen derselben, welches, schon im XV. Jahrhunderte im Prälatenkriege gewaltsam sich äußernd, damals

aber eben so gewaltsam unterdrückt, später in erneuertem Kampfe gegen eine nicht nachgebende aristokratische Kaste sich Luft machte, bis endlich der erwachte freisinnigere Zeitgeist und politische Verhältnisse das allmälliche Hinsterben des ganzen Patricierwesens herbei führte. Merkwürdig genug, daß die längst durch bloßes Herkommen, nicht durch Statuten und Urkunden geheiligten Rechte der Patricier von der obersten Staatsgewalt anerkannt wurden, als diese zugleich dem absterbenden Baume die Axt an die Wurzel legte.

Die Bezeichnung Patricier kommt in Lüneburg erst im XVI., in öffentlichen Urkunden schwerlich vor dem XVII. Jahrhunderte vor. Einen gesetzlich bevorrechteten Stand kennt die Geschichte überhaupt vor dem dreißigjährigen Kriege nicht, wohl aber machte in Lüneburg so gut, wie anderswo, in den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens sich der Reichtum geltend. Die Quellen des Reichtums sind in den verschiedenen Städten verschieden. Der Wohlstand der Städte gründete sich im Mittelalter meistens auf Handel; in den Niederlanden, wo damals einzig in Europa das Fabrikwesen blüthete, waren es die großen Fabrikherrn, welche durch Reichtum Ansehn und Macht in den Städten erlangten;\*) anderswo konnten auch andere Quellen der Wohlhabenheit sich eröffnen.\*\*)

\*) In Magdeburg bilden die Gewandschneider (Tuchhändler) und Seidenkramer die Patricier, denen 1330 die Zünfte das Regiment entriffen. Roth, die Patricier S. 299. Auch in Stralsund waren die Wandschneider die privilegirte Kaste. Kruse, Bruchstücke I., 10.

\*\*\*) Lüttmann in seiner Geschichte Heinrichs des Erlauchten I., 333 und 346 sagt, daß ein Patriciat sich nur da bildete, wo eine durch Handel reiche Klasse von Bürgern hervortrat. Richtiger wäre gesagt, wo irgend eine Quelle des Reichtums von einem Theile der Bürger ausgebeutet wurde. Seine Behauptung, daß Patricier in Thüringen und Meissen gar nicht erwähnt werden, ist, so allgemein ausgesprochen, gewis nicht begründet. Man braucht nur an die Stadt Erfurt zu denken. Gründlich spricht über diese Stadt Michelsen, in der „Rechtsverfassung von Erfurt im Mittelalter. Jena, 1855.“ Man könnte im Gegentheil zu der Ansicht kommen, daß vielleicht in keiner einigermassen bedeutenden

war es in Lüneburg; hier waren die reichen Salzquellen auch die Quellen des Reichthums und zwar so ausschließlich, daß mit dem durch Umstände herbeigeführten Sinken des Salzverkehrs seit dem XVII. Jahrhunderte die reiche Klasse der Bürger nach und nach verschwand und damals weder durch Brauerei noch durch Handel ersetzt werden konnte. Die Sülze sank fast bis zum Untergange; die durch sie einst reich gewordenen Geschlechter hielten mit dem Verschwinden des ehemals so wichtigen Salzhandels mehr als gleichen Schritt. Die Patricier sind verschwunden; die Sülze hat sich von ihrem tiefen Verfall zu neuer und größerer Bedeutsamkeit erhoben.

Der älteste Betrieb der Lüneburger Sülze liegt völlig im Dunkeln, aber das ist klar, daß der erste Besitzer der Salzquellen\*) (und als solcher ist unzweifelhaft der Landesfürst zu betrachten) vielleicht in ältester Zeit die Quellen durch seine Beamten ausbeuten ließ, sicher aber seit dem XIII. Jahrhunderte das Recht des Salzkochens durch Verpachtung nutzte. Völlig zweifellos ist diese Art der Benutzung, seitdem auswärtige zum Teil weit entlegene (in Holstein, Mecklenburg, der Altmark, Braunschweig zc.) Stifter und Klöster Eigentum auf der Sülze erwarben. Nur am Orte ansässige Leute konnten solche Pachtungen übernehmen, und das ist durch unzählige Urkunden bewiesen, daß diese Pächter stets und ohne Ausnahme Lüneburger Bürger waren, welche auch oft selbst als Eigentümer von Sülzgültern genannt werden.\*\*) Der Landesherr gab einzelne Güter des Salzwerks (Pfannen und Chorus- oder Wispelgut) seinen Burgmännern und auch wohl anderen Vasallen zu Lehn, aber keine Spur ist zu finden,

---

Stadt Deutschlands ein Patriciat gesucht habe, wenn auch die bevorrechteten Familien nicht eine wirklich geschlossene Zunft bildeten und sich Patricier nannten.

\*) Lüneburger Neujahrsblatt 1861, S. 8. 13.

\*\*) Gebhardi führt in seinen handschriftlichen Sammlungen, welche die Königl. Bibliothek in Hannover verwahrt, eine Urkunde an, welcher zufolge das Stift Bardewik schon 1123 von einem Lüneburger zwei Salzpflanzen erkaufte.

daß solche Lehnsträger je selbst durch eigene Arbeiter das Salz kochen betrieben hätten; selbst das Michaeliskloster in der Stadt hatte seine Pachtleute. Bürger jedes Standes waren Pächter einzelner Pfannen und hießen als solche Sülzmeister. Manche mochten ihr eigentliches Gewerbe ganz aufgeben und sich bloß von ihrer Pfannenpachtung nähren, andere betrieben das Salzieden als bloßes Nebengewerbe. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht ein Fall, welcher beweiset, daß ein Handwerker nicht allein Pächter, sondern sogar Eigentümer von Pfannen sein und daneben sein Geschäft fortsetzen konnte. Ein Schuhmacher geriet nämlich mit dem Abte des Michaeliskloster über das Eigentum zweier Pfannen in einen Streit, der gerichtlich dahin entschieden wurde, daß der Schuhmacher zwar dem Abte das Eigentum der beiden Pfannen überließ, aber vom Gegner eine Abfindungssumme und die Pachtung jener Pfannen auf Lebenszeit erhielt, wogegen er sich verpflichtete, den Mönchen des Klosters die nötigen Schuhe zu liefern 1239 (Orig. Guelf. IV., 182. Urk. 81). Daß irgend ein auswärtiger Sülzbesitzer ein Siederecht ausgeübt hat, davon ist kein Beispiel bekannt. So war also die Salziedung und eben so auch der Salzhandel ganz in den Händen Lüneburger Bürger. Die Pachtsumme für eine Pfanne scheint in ältester Zeit die Hälfte des Salzes gewesen zu sein, welches eine Pfanne liefern konnte. Der Eigentümer erhielt diese Pacht als eine unabänderliche Rente (Chorus oder Wispelgut) und zwar ursprünglich in wirklichem Salze. Diese Naturallieferung ist aber mit der Zeit in Geld nach dem Handelspreise des Salzes umgewandelt, da diese Zahlung den auswärtigen Begüterten bequemer erscheinen mußte, als die Notwendigkeit, das gelieferte Salz zu verkaufen. So wie besonders die Stifter, Klöster und Hospitäler darnach strebten, in den Besitz von Pfannen oder Renten zu gelangen, weil keine Verwendungs eines Kapitals sicherer schien, als diese, so waren Lüneburger Bürger eben so eifrig bemühet, Sülzpächter zu werden, da die Salziedung schon nach dem ältesten Pachtverhältnisse einträglich war, der Ertrag aber durch Verbesserung



der Siedung, durch die steigenden Salzpreise und durch geheim gehaltene Kunstgriffe immer mehr gesteigert wurde. So konnte es nicht fehlen, daß die Sülzmeister, welche ihre Pachtcontracte auf eine längere Reihe von Jahren abschlossen und die Pachtung so gut, wie erblich, machten, wohlhabend, ja reich wurden, denn sie zogen den Hauptgewinn vom ganzen Salzwerke, dessen Verwaltung mit der Zeit völlig in ihre Hände kam und namentlich vom Räte der Stadt gänzlich abhängig wurde. So wie nun der Wohlstand, das Wachstum und die Blüte der Stadt lediglich auf dem Betriebe des großen Salzwerkes sich gründeten, so waren ganz natürlich die Sülzmeister die wohlhabendste und angesehenste Klasse der Einwohner, der eben so natürlich der größte Einfluß auf alle Gemeindeangelegenheiten von selbst zufließt. Im Mittelalter schloß sich Alles, was durch gleiche bürgerliche Geschäfte einander nahe trat, als Zunft, Gilde, Bruderschaft, die immer auch kirchliche Zwecke (Messen, Todtenfeier, milde Stiftungen zc.) in sich schloß, fester aneinander. So finden wir denn auch in ältester Zeit schon solche Verbindung, und wir können mit Sicherheit annehmen, daß die Lambertikirche und das Heiligengeisthospital Stiftungen der Sülzmeistergilden sind. Namentlich kennen wir zwei Gilden der Sülzpächter, die Confraternitas S. Clarae in der Nicolaikirche und die Fraternitas corporis Christi (heil. Leichnamsgilde) in der Lambertikirche. Daß die Gilden der reichsten Bürger sich am Ende aller städtischen Aemter bemächtigten, liegt so sehr in der Natur der Sache, daß in hundert anderen Städten dieselbe Erscheinung zu Tage tritt. Im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte finden wir bei den Mitgliedern des Rats einen häufigen Wechsel der Familiennamen, aber seit dem vierzehnten Jahrhunderte beschränkte sich diese auf einen immer engeren Kreis. Immer deutlicher treten nur Sülzmeister als Rats herrn auf, und ohne daß ein schriftliches Statut oder eine Urkunde etwas Gesetzmäßiges darüber bestimmt, sehen wir durch die fortdauernde Gewohnheit ein Recht entstehen, welches die Aristokratie der reichen Zunft eben so sicher stellte, als aus-

drückliche Gesetze es hätten tun können. Die Sülzmeistergilde, einflussreich schon durch ihren Reichtum, stark durch den gleichen Vorteil verfolgenden Zunftgeist, der durch bindende selbst gegebene Gesetze noch stärker wurde, bildete im Besitze der Ratsstellen, zu denen wohl kaum ein Bürger anderes Standes gelangte, eine Aristokratie und Oligarchie, die den eigentlichen Sülzbesitzern gegenüber ihre Fabrik- und Handelsvorteile eben so nachdrücklich wahrte, wie ihre politische Macht gegen die Bürger, welche nicht zu ihrer Gilde gehörten, noch aber war es keine eigentliche Familienaristokratie, denn jeder Bürger, selbst von auswärts her kommende Eingebürgerte, konnte Pfannenpächter werden und trat als solcher in die Sülzmeistergilde. Nur als Sülzmeister, d. h. als angesehenere Bürger, kamen sie in den Besitz der Ratsstellen, nicht als Mitglieder eines abgeschlossenen Kreises von Familien. Letzteres erreichten sie durch den berühmten Prälatenkrieg. Lüneburg war durch das Sülzwesen reich, mächtig und angesehen geworden und spielte in der Hanse, noch mehr aber als bedeutendste Stadt im Welfenlande der Lüneburgischen Fürstenlinie eine Rolle, deren Wichtigkeit in dem berühmten Satebriefe (1392) recht klar an den Tag tritt. Diese Macht erwarb die Stadt durch kostbare politische Unternehmungen, Kämpfe, Bündnisse, Verträge mit den Landesfürsten, die für Geld ihr fast alle Hoheitsrechte preis gaben, aber dieses Ansehen und diese Macht kostete der Stadt ungeheure Summen, die der Rat durch Anleihen herbeischaffte und um so bereitwilliger spendete, da jedes neue Recht, jeder Vertrag mit auswärtigen Fürsten eben so wohl den Handelsvorteil der Sülzmeister förderte, als Lüneburgs politisches Ansehen hob und sicherte. Die Bürgerschaft ließ dies um so eher geschehen, da der durch schwunghaften und immer erweiterten Salzhandelsverkehr gewonnene Reichtum der Sülzmeister der ganzen Bürgerschaft wieder zu Gute kam und der Rat sich wohl hütete, die Bürger durch neue Steuern unzufrieden zu machen. Aber gerade dieser Umstand führte, da die Zinslast der Stadt immer mehr anwuchs, eine Verlegenheit herbei,

aus der schwer ein Ausweg zu finden war. Die Sülzmeister waren bereits in Anspruch genommen; \*) auch die Sülzbegüterten hatten der Pflicht, zur Tilgung der Stadtschulden beizutragen, sich nicht entzogen, aber über die Höhe des Beitrags, welchen letztere leisten sollten, konnte man nie zum Schlusse kommen, weil alle bisherige Hülfe sich als unzureichend auswies. Ernstlicher als je trat nun um die Mitte des XV. Jahrhunderts, als die Schuldenlast unerträglich wurde, der Rat mit neuen Forderungen an die Sülzbegüterten heran, die man nach der bei Weitem größeren Zahl derselben unter den Pfanneneigentümern im Allgemeinen als Prälaten bezeichnete. Obgleich nun der angesehenste unter letzteren, der Bischof von Verden, sich ins Mittel legte und einen der Stadt annehmbaren Plan zur Tilgung der Schulden vorlegte, so setzten sich doch namentlich die ausländischen Prälaten gewältig zur Wehr und verfielen endlich, um die Hartnäckigkeit des Rates zu beugen, auf ein von der Verzweiflung angegebenes Hülfsmittel; sie zogen die Sache, in welcher sie keinen weltlichen Richter finden konnten, während ihre Sülzgüter ganz in der Macht des Rates standen, auf das kirchliche Gebiet; sie gaben dem Verfahren des Rates das Ansehn eines Eingriffs in das Eigentum der Kirche, ja, sie griffen zugleich zu dem gefährlichsten zuletzt gerade zu ihrem Verderben ausschlagenden Versuche, das Regiment der Sülzmeister zu stürzen, und scheueten sich nicht, nachdem sie die Hülfe des Papstes angerufen hatten, durch dessen erschlichene Befehle unter der Bürgerschaft den Geist der Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen des Rates anzuregen. Ihr Vorkämpfer in dieser ganzen Sache war der eben so schlaue als unternehmende Propst des Klosters Lüne, den außer dem zu hoffenden eigenen Vorteil persönlicher Haß gegen den Rat zur rücksichtslosesten Rache stachelte. Ich unterlasse es, den ganzen Verlauf der folgenden Begebenheiten, die unter der Bezeichnung des Prälatenkrieges eine so wichtige Rolle in der städtischen Ge-

\*) Vergl. das Lüneburger Neujahrs- und Osterblatt 1861.

schichte spielt, hier einzuwoben, da das Lüneburger Neujahrs-  
 blat vom Jahre 1863 darüber Ausführliches giebt. Wirklich  
 wurde auf eine Zeit lang der Sülzmeisterrat gestürzt (1454)  
 und an dessen Stelle eine rein demokratische Behörde gewählt,  
 in der aber eben sowohl Mitglieder der Sülzmeisterfamilien,  
 als andere Bürger saßen. Die Prälaten glaubten, durch  
 päpstliche Schreckmittel (Bann) unterstützt, in dieser flügsamere  
 Gegner zu finden, als in der kräftigen alten Aristokratie der  
 Sülzmeisterzunft, und suchten daher durch demokratische Ele-  
 mente, welchen sie die Pfannenpachtung zuzuwenden suchten, jene  
 machtlos zu machen. Dies gelang jedoch nicht, vielmehr  
 errang der alte Rat einen so vollständigen Sieg (1456), daß  
 er die ganze Stadtschuld auf die Sülzbegüterten wälzen konnte,  
 eine Last, welche alle ihre Nachfolger im Besitze noch heutiges  
 Tages zu tragen haben. Dieser Triumph stärkte den Mut der  
 Sülzmeister, und um sich dessen um so sicherer zu erfreuen,  
 stifteten sie eine dritte Brüderschaft, die Gilde des h. Theodor,  
 denn der Tag dieses Heiligen (9. November) hatte ihre alten  
 Rechte wiederhergestellt. \*) Diese Gilde ward nicht, wie die  
 der Sülzmeister, eine bloße Gewerbeinnung, sondern eine ge-  
 schlossene Familienzunft, die für die Zukunft alle Bürger,  
 die nicht zu dem geschlossenen Familienkreise gehörten oder  
 darin aufgenommen wurden, von der Salziedung fern zu  
 halten wußte. Sie hatte ihr Zunfthaus in der Beckerstraße,  
 vielleicht die jetzige Ratsapotheke, feierte ihre kirchlichen Feste  
 und hielt Gelage. Ihre Trennung von der übrigen Bürger-  
 schaft trat immer mehr hervor; die Zunfmitglieder nannten  
 sich Junker, beanspruchten einen besonderen Rang und ließen

\*) Als Zeichen der Siegesfreude schmückte die Gilde ihre Prieche in  
 der JohannisKirche (an der Nordseite des Chors, späterhin auch  
 der Junckernlecter, chorus domicellorum, genannt) mit der  
 längst verschwundenen Inschrift

Theodori L Talschar

MCCCCVI Jahr

de olde Rat wedder quam.

Beter it ward, als man vernam.

sich mit der Zeit Adelsgedanken in den Sinn kommen, enthielten sich daher auch aller Verbindung mit anderen Familien durch Heirat. Erst nach dieser Zeit, aber nicht vor dem XVI. Jahrhunderte, als auch der Rat die Römischen Consuln, Proconsuln und Prätores bei sich einführte, taucht die Bezeichnung Patricier auf; erst seit dieser Zeit tritt das Streben der im Auslande sogenannten Salzkunker hervor, als eine von der übrigen Bürgerschaft völlig getrennte vornehmere Genossenschaft sich zu benehmen. Anerkannt ist eine solche höhere Stellung nie, ja, die Patricier selbst nennen sich stets Bürger der Stadt und werden auch so in Urkunden genannt; \*) es liegt auch kein Beweis vor, daß sie Standesansprüche außerhalb der Stadt Lüneburg, etwa als Besitzer von Höfen oder Gütern, gemacht hätten. Streng hielten sie auf das alleinige Recht der Pfannenpachtung, die man keinem, der nicht zu den Geschlechtern (so nannte man auch den geschlossenen Kreis der Familien in der Theodori Gilde) gehörte, zugestand. So sehr sich die Familien der Sülzmeister nun auch gegen die übrigen Bürger abschlossen, so konnten sie doch nicht umhin, anderen durch Gelehrsamkeit oder als städtische Beamte (namentlich Syndici und Secretarien) oder durch ihren Stand ausgezeichneten Männern, die in jenen Familienkreis hineinheirateten, als Geschlechter und Sülzmeister aufzunehmen, da jene durch ihre Frauen in eigenen Besitz von Sülzgut kamen oder mit jenen die Pachtung von Sülzgut erwarben. \*\*) Solche galten dann in der Stadt für

\*) Beweise dessen sind die von Blittner bei den betreffenden Familien mitgetheilten Urkunden, z. B. der Brüder Rord und Diedrich Döring vom Jahre 1456, Hans Wigendorf 1486, Meyne Sanfensted und Ditmar Töbing 1455.

\*\*) Vor dem Prälatenkriege sah man, wie oben bemerkt ist, auf Stand und Herkommen nicht; jeder Bürger, welcher Pfannenpacht von irgend einem Prälaten sich verschaffen konnte, wurde in die alten Sülzmeistergilden aufgenommen, und wir finden daher Beispiele genug, daß Bürger anderer Städte hierher kamen und Sülzmeister wurden, z. B. die Schelen aus Hannover (schon

vollberechtigte Patricier. Zu diesen gehören die Glöden aus der Mark Brandenburg (Martin ward nach 1500 Syndicus und heiratete Isabe Schomaker), die Kröger ebenfalls aus der Mark Brandenburg (Kaspar wurde 1477 Sülzmeister, nachmals Protonotarius, d. h. erster Stadtsecretair, ritterliches Standes, aber auch Gelehrter), die Köpping eben daher (Benedict ward 1552 Stadtsecretair; heiratete Katharina Dithmers), die Möllner eben daher (Lukas heiratete Barbara Lange 1531 und ward Ratsherr), die Mütther aus Lübek, eine aus den Niederlanden stammende Familie (Johann, Sohn der Ursula v. Wikendorf, ließ sich um 1618 in Lüneburg nieder), die Muzeltin aus der Mark Brandenburg (Thomas ward 1508 Stadtsecretair und heiratete Hilke v. d. Mühlen). Daß eine wirklich ritterbürtige Familie des Inlandes sich in Lüneburg niedergelassen hätte und Bürger geworden wäre, davon ist kein Beispiel bekannt, wohl aber kommen Verbindungen durch Heirat mit benachbarten Familien aus dem Ritterstande vor. Ob die v. Volken wirklich mit dem gleichnamigen Rittergeschlechte zusammenhingen, kann nicht erwiesen werden, die v. d. Odeme stammen gewiß aus dem gleichnamigen Dorfe, aber eben so gewiß nicht von der bekannten Burgmannsfamilie. Ernst v. Bodendorf, wirklich ritterliches Geschlechts, lebte allerdings in Lüneburg, denn er war (1480—1490) Vogt in Bardewik und heiratete eine Sülzmeisterin, ist aber nie Sülzmeister gewesen und seine Söhne blieben nicht in der Stadt. Die letzte der in Lüneburg eingebürgerten Familien aber von ausländischem Adel, seit dem XVII. Jahrhunderte in herzogl. Braunschweigischen Aemtern, waren die v. Friesendorf. Wilhelm ward 1607

vor 1400), die v. Urden aus Lübek (nach 1400), die v. d. Lo aus dem Bistum Verden (um 1367), die Gröning wahrscheinlich aus Hamburg (um 1400), die Duckel wahrscheinlich aus Bremen (1274), die v. Grabow aus Mecklenburg (1307), die Döring, Braunschweigische Bürger (1425), die von Dassel, Einbeck'sche Bürger (1430), die Borcholt vielleicht aus Braunschweig (1414) u. a.

Stadthauptmann in Lüneburg, sein Sohn Protonotar und zuletzt patricischer Bürgermeister, nachdem er 1650 Anna Alsa v. Töbing geheiratet hatte.\*)

Einheimische Ritterfamilien lebten allerdings in der Stadt, aber diese waren Burgmannsfamilien. Damit hatte es ein ganz anderes Bewandnis. Die Burgmänner (urbani, castellani) wohnten, so lange die fürstliche Burg bestand, um den Kalkberg her auf zerstreuten Höfen (namentlich auch im Grimm), welche nach Ausbildung der Stadt zum Teil in die Stadtmauer eingeschlossen wurden, aber diese Burgmänner und ihre Höfe standen nicht unter städtischem Rechte. Der Rat kaufte daher eifrig solche Höfe an, die nach der Zerstörung der Burg (1371), da Burgmänner nicht mehr nötig waren, ohnehin keine Bedeutung weiter hatten, und verkaufte sie als Bürgerhäuser. Solche Kaufurkunden, welche mit den Geschlechtern der Grote, v. d. Berge, v. d. Obeme, v. Estorf, v. Wittorf u. a. abgeschlossen sind, liegen zahlreich vor. Nur eine dieser Burgmannswohnungen hat sich bis auf unsere Zeit und bis zur neuen Städteordnung frei von städtischer Gerichtsbarkeit erhalten, der Hof der v. d. Berge, seit 1623 der v. Meding, in der Grafstraße (A. 392). Diese Rittergeschlechter besaßen allerdings als fürstliche Lehne Eigentum auf der Sülze, aber keins derselben hat sich jemals mit der Salziedung beschäftigt, ja, es ist kein Fall bekannt, daß eins derselben mit den Sülzmeistern Familienverbindung eingegangen wäre. Sie sind alle aus der Stadt längst verschwunden bis auf die v. Meding, welche erst in neuester Zeit ihren Grundbesitz veräußert haben.

Durch den so glücklichen Ausgang des Prälatenkrieges, durch den die Stadt ihre ganze ungeheure Schuld den Sülzbegüterten aufbürdete und das alte Regiment des Rates von Neuem anerkannte, sah sich die Sülzmeisterschaft in ihren politischen Rechten und ihrem bürgerlichen Ansehen so gestärkt,

\*) Von den Bedenken, welche diese Wahl veranlasste, wird am Schlusse dieser Abhandlung die Rede sein.

daß sie, um desto sicherer mit der Gesamtkraft der Sülzmeistergeschlechter auftreten zu können, durch Stiftung der Theodorigilde (Zunferngilde) eine streng abgeschlossene Familienaristokratie bildete. Der Einfluß, den sie als Mitglieder des Rates, in den man nur Einige aus der Brauergilde, als der wohlhabendsten Klasse der übrigen Bürgerschaft, zuließ, auf das ganze Gemeindegewesen ausübten, wurde immer, aber auch von den übrigen Bürgern um so drückender gefühlt. Der Gegensatz der conservativen Aristokraten gegen die Fortschrittspartei der Bürgerschaft trat immer deutlicher hervor, und der schon im Prälatenkriege sich aussprechende Verdacht einer eigensüchtigen und ungerechtfertigten Wirtschaft mit dem städtischen Gute, welches der übrigen Bürgerschaft ein tiefes Geheimnis blieb, äußerte sich wiederholt in bürgerlichen Aufregungen, die freilich nie eine gefährliche Gestalt annahmen, durch welche aber das Patriciat gewöhnlich mehr oder weniger zur Nachgiebigkeit gezwungen wurde. Dies trat z. B. in der Reformationszeit hervor, als der Rat nur durch die drohendste Stellung der Bürgerschaft gezwungen werden konnte, der großartigen freien Regung der Zeit gegen veraltete und das Bewußtsein des Volkes verletzende Glaubensformen nachzugeben und die Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse geschehen zu lassen. Es war ein schlimmes Zeichen der inneren Schwäche des patricischen Regimentes, daß es so ganz und gar dem Drängen kühner glaubenseifriger Volksmänner nachgeben mußte. Die alten Bruderschaften hörten im Strome und Sturme des neuen Geistes, den der Wittenbergische Reformator entzündet hatte, von selbst auf oder schrumpften zu bedeutungslosen Vereinen zusammen. So erging es auch der patricischen Theodorigilde, von der man seit dieser Zeit kaum noch eine Spur findet. Freilich blieb die Reformation auf kirchlichem Gebiete stehen und die Patricier erhielten sich im Besitze der Ratsämter, aber die übrige Bürgerschaft, die durch gesetzliche Vertreter überall nicht geschützt war, machte ihrem Unmuth nicht selten durch eigenmächtige Versammlungen Luft, und es war ein Beweis des schwindenden Selbstgefühls



der Aristokraten, daß der Rat solche Versammlungen als berechtigt anerkannte und mit ihnen unterhandelte. Die wieder angewachsene Stadtschuld (über 100,000 Mrk., d. h. alte Kassengulden) zwang den Rat, auf eine Steuer Bedacht zu nehmen (1568), und schon damals erbot sich letzterer, in allen wichtigen Sachen mit einem Ausschusse der Bürger, von denen sich aber die Sülzmeister fern hielten, zu verhandeln. So kam es, daß man die Alterleute der Gilden, namentlich seit 1616 der Brauer, als Vertreter der Bürger betrachtete. Um nun nicht dem Handwerkerstande Rechte einzuräumen, lies es der Rat geschehen, daß (1619) auch die meist aus Kaufleuten bestehende Brüderschaft der Nagelbrüder zwei Vertreter wählen durfte. Zu diesen gesellten sich, um das conservative Element zu stärken, die Barmeister als Vorsteher der Sülzmeister. Diese Vertretung konnte die Bürgerschaft nicht befriedigen, und an Stof zu neuen Beschwerden fehlte es daher nicht. Nun fanden aber die Gegner des Rates, d. h. der Sülzmeisterpatricier, die trotz der aufgehobenen Gilden sich als eine Corporation geltend machten, einen Bundesgenossen in der Regierung, die bei dem seit dem XVII. Jahrhunderte immer mehr hervortretende Streben der Deutschen Fürsten, früher nicht gekannte Hoheitsrechte geltend machte, mit welchen eine Verfassung, wie sie die Stadt bisher gehabt hatte, gar nicht bestehen konnte. Einen so allmächtigen Rat durfte der Landesherr nach der Ansicht seiner rechtsgelehrten Kanzler und Räte nicht fortbauern lassen, und so benutzte man gern die Klagen der Bürger, der Patricierherrschaft auch von unten her Schranken zu setzen. Die Verfassungsveränderung des Jahres 1619 genügte der Bürgerschaft nicht, aber noch weniger war der Landesherr mit dem Benehmen des Patricierrates zufrieden, als dieser im Jahre 1636 den Schweden die Stadt übergab. Damals trat eine Partei unter den Bürgern, der angesehene Buchdrucker Johann Stern an der Spitze, den schon 1630 der Landesherr mit Georg Meyer zum Vertreter der Gilden ernannt hatte, mit dem Herzoge Georg in Verbindung und ermöglichte diesem die Wiederbesetzung der

Stadt (1637). Nun folgte eine strenge Untersuchung des Benehmens des Rates, der gewis in dieser Sache nur dem Unvermeidlichen nachgegeben und durch Aufnahme der Schwedischen Garnison ein drohendes Unglück von der Stadt abgewehrt hatte. Der Landesherr scheint in dessen Verfahren eine Art Hochverrat gefunden zu haben, denn er setzte, freilich nur durch Machtsprüche, an die sich seitdem die bis dahin so selbständige Stadt immer mehr gewöhnen musste, in demselben Jahre den ganzen bisherigen Rat außer Dienst. Wenn nun gleich die Untersuchung nichts Strafwürdiges finden konnte und der Rat (1639) wieder eingesetzt wurde, so benutzte doch die Regierung diese Gelegenheit, die Verfassung der Stadt in ihren Grundfesten zu erschüttern. In Form eines Recesses (21. Mai 1639) wurde bestimmt, daß der Rat nur zur Hälfte aus Patriciern bestehn, die andere Hälfte der Ratsherrn und Bürgermeister aus Bürgern anderer Stände erwählt werden, die Bürgerschaft aber fortan durch die beiden Barmeister, zwei Brauer, zwei Nagelbrüder und zwei Handwerker vertreten werden solle. Damit war die patricische Alleinherrschaft gestürzt, indes war ihnen doch nun durch die Verfassung die Hälfte ihrer alten Vorrechte gesetzlich gesichert. Das bloße Herkommen ward jetzt zur Hälfte geschriebenes Recht und also für immer befestigt. Die Macht der jetzt amtlich so genannten Patricier blieb bei ihrer sonstigen bürgerlichen Stellung noch immer groß genug, indes auch dies Ueberbleibsel der alten Macht hielt nicht Stand; es ging mit dem Patriciat überhaupt zu Ende. Das Sülzwesen geriet in Verfall und damit der Wohlstand der Sülzmeister, so daß manche derselben in bedenkliche Vermögensverhältnisse gerieten und sich entschlossen, fürstliche Dienste zu suchen und die Stadt zu verlassen. Dazu kam, daß auch die Zahl derselben durch Aussterben der Familien sich verringerte. So geschah es denn, daß gegen den Schluß des XVII. Jahrhunderts nicht einmal so viele wahlfähige Patricier lebten, daß die Ratsstellen mit solchen besetzt werden konnten. Man grif seit der Zeit zu dem fernerhin stets zur Hand genommenen Auskunftsmitel,

Gelehrte mit patricischen Rechten in den Rat zu wählen. So ging das Jahrhundert hin, und in diesem sank die Zahl der Sülzmeisterfamilien so sehr, daß am Schlusse des folgenden Jahrhunderts nur noch Sprößlinge von dreien der alten Geschlechter in der Stadt wohnhaft waren. Der letzte der v. Töbing starb (1802), das einzige Mitglied der noch heimischen v. Laffert verließ (1803) ebenfalls die Stadt; die von Dassel waren die einzigen noch übrigen Künenburger Patricier, und auch diese haben sich bis auf einen Angehörigen dieser Familie aus der Stadt entfernt.

Die neuere Stadtverfassung nimmt natürlich auf die alten patricischen von selbst erloschenen Ansprüche keine Rücksicht, obwohl noch in dem Statute des Jahres 1846 ein Schatten von Recht den verschwundenen Patriciern gerettet war. Die alten Gildeverbindungen hörten ihrem kirchlichen Wesen nach schon mit der Reformation auf, aber die Sülzmeister bildeten unter dem Vorsitze der Barmeister noch immer ein Collegium. Auch dieses war schon im XVII. Jahrhunderte so schwach, daß man sich genötigt sah, auch Bürger, die nicht patricischer Verwandtschaft waren, zur Salzsiedung zuzulassen, ja, im vorigen Jahrhunderte wurden Nichtpatricier sogar Sod- und Barmeister. Das ganze Sülzmeisterwesen hörte übrigens bei Aufhebung der alten Sülzverfassung (1799) von selbst auf, da seit der Zeit keine Privatsalzsiedung und Pfannenpachtung mehr statt findet, die Rechte der Patricier in ihrem Verhältnisse zur übrigen Bürgerschaft dauerten aber fort; man hatte sich einmal daran gewöhnt, das Patriciat von der alten Sülzmeisterschaft, von der es doch ursprünglich ausging, zu trennen, ja, es war dahin gekommen, daß man aller Geschichte zum Troste die Patricier als Gegensatz der Bürger, als einen höheren Stand, betrachtete. Daher die lächerliche Unterscheidung patricii und cives, wie sie noch in der 1687 eingeführten Bezeichnung der Stipendienkassen patricii und civici ordinis fortdauert, obgleich beide aus kirchlichen Stiftungen alter Bürgerfamilien hervorgegangen sind und aus einer Zeit stammen, welche nicht einmal die Bezeichnung Patricier kannte.

Noch müssen wir das Verhältnis der Patricier zur Vertretung der Bürgerschaft dem Räte gegenüber ins Auge fassen. Der Reces von 1639 ernennt ein Collegium von Vertretern der ganzen Bürgerschaft, zu denen die beiden Barmeister als Vorsteher der Sülzmeister gehören, allein die letzteren betrachteten dies nur als ein Mittel, die Interessen des Rates, in welchem der aristokratische Geist noch immer vorherrschend blieb, und ihres Standes gegen die Bürgerschaft wahrzunehmen, so daß in seltenen Fällen ein gemeinschaftliches Wirken zur Wahrnehmung der Rechte der ganzen Bürgerschaft stattfand; der erste und die drei anderen Stände betrachteten sich vielmehr als Gegner. Recht deutlich geht dies aus einem Actenstücke des Jahres 1739 hervor, in welchem die Barmeister, die Aufforderung der sechs übrigen Deputirten, einen gemeinschaftlichen Consulenten anzunehmen, nicht etwa in einer gemeinschaftlichen Sitzung (solche scheinen gar nicht vorgekommen zu sein), sondern in einer Antwort auf die Eingabe ihrer Amtsgenossen erwiderten:

„weiln aber dergleichen gemeinschaftliche Casus gar selten vorkommen und primus Ordo an den mehrsten Vorfällen und etwanigen Gravaminibus der übrigen drey Ordinum nicht in specie mit interessiret ist — so will man sich auch der selbstredenden Billigkeit nach hiedurch verwahret haben, daß in solchen Fällen eines von den löbl. Ordinibus communicirten Concepts, wobey primus Ordo seinen Dissensum, communem causam zu machen, ausdrücklich declariren sollte, solche Schrifften bloßerdings nomine der löbl. Ordinum trium posteriorum übergeben würden — welchen Falls und wenn in diesem Puncte nichts ohne vorgängiger Communication und Approbation der Concepte übergeben wird, man a parte primi Ordinis die gemeinschaftlichen Angelegenheiten aller vier Ordinum zu untersetzen jederzeit bereit und willig seyn wird.“

Die Barmeister betrachteten sich also gar nicht als notwendig zum Collegium der Deputirten verfassungsmäßig gehörig und waren ganz wohl damit zufrieden, daß die drei letzte

ren Stände allein mit dem Räte verhandelten. Man muß wissen, welche unbedeutende Rolle diese Bürgerdeputirte dem Räte gegenüber spielten, um es erklärlich zu finden, daß der Rat mit einer solchen verstümmelten Repräsentation gültig verhandelte; allein es muß dies Verhältnis doch endlich Anstoß erregt haben, denn schon vor Ende des vorigen Jahrhunderts kommen die Barmeister als Vertreter der Bürger gar nicht mehr vor. An ihre Stelle tritt der vierte Orden (Quartorden), nämlich zwei Bürger aus den Zünften und Innungen,\*) und so ist es bis zur neuen Stadtverfassung (1846) geblieben.

Ich darf am Schlusse dieses geschichtlichen Berichtes über die Lüneburgischen Patricier, welcher hoffentlich die Bedeutung dieses Theiles des Gemeinwesens in das rechte Licht gestellt hat, eine Frage nicht umgehen, deren Beantwortung die älteren Schriftsteller über diesen Gegenstand ohne Ausnahme beschäftigt hat. Man hat immer die Frage aufgeworfen: gehörte das alte Patriciat der Deutschen Städte zum Adel? So hingestellt läßt sich diese Frage gar nicht beantworten, denn es ist dabei darauf nicht Rücksicht genommen, daß das Patriciat in den verschiedenen Deutschen Städten gar verschieden ist. Man muß im Allgemeinen die Frage eben so gut bejahen als verneinen. Vor allen Dingen muß zweitens erst der Begriff des Adels festgestellt werden. Wird im Allgemeinen unter Adel die politisch bevorrechtete Klasse eines Landes, einer Provinz, einer Stadt verstanden, so kann das Patriciat allerdings ein Adel genannt werden, ein Stadt-, ein Bürgeradel, fassen wir aber den Begriff des Adels dahin, wie ihn der allgemein gültige Rechtsgebrauch als den allein richtigen in dem Wesen der Sache begründeten

\*) Damit die Bürgervertretung ihren aristokratischen Anstrich nicht verlieren möchte, ließ man die Deputirten des dritten und vierten Ordens nicht aus allen Aemtern und Gilden wählen, sondern das Recht, zum Deputirten gewählt zu werden, haften an der Teilname an den sogenannten Todtenkassen (Begräbnisgesellschaften) der getreuen Brüder und der Kaufleute-gesellschaft.

erfordert, als den politisch und erblich bevorrechteten Stand der ritterlichen und mit Lehnbesitz ausgestatteten Familien eines Landes, die namentlich das Recht hatten, persönlich auf den Landtagen zu erscheinen und die dagegen für die Benutzung ihrer Lehngüter dem Lehnsherrn zu Kriegs- oder anderen Diensten verpflichtet waren, so ist klar, daß keins dieser Kennzeichen des mittelalterigen (niedereren) Adels auf die Patricierfamilien im Allgemeinen paßt. Daß einzelne Patricierfamilien, die entweder von Ritterfamilien abstammten oder dem Adelsstande durch kaiserliche Verleihung oder durch Erwerb von Rittergütern stillschweigend zugesellt wurden, die obige Behauptung nicht umstoßen, bedarf keines Beweises. Mögen immerhin die alten reichen und mächtigen Geschlechter einzelner Städte Adelsrang in Anspruch genommen haben; öffentlich anerkannt und wirksam war solcher Rang nie. Die älteren Schriftsteller z. B. Mich. Braun (Beschreibung der adelichen und erbarn Geschlechter in den vornehmsten Reichsstädten; Ulm, 1667), der auch die Lüneburger Salzjunker berücksichtigt, erklären sich wohl ohne Ausnahme für den Adel der patricischen Geschlechter, allein diese begehen eben so, wie manche neue, abgesehen von ihren völlig unhaltbaren Gründen, den Fehler, daß sie den großen Unterschied der süd- und norddeutschen Verhältnisse nicht beachten. Auch der neueste und gründlichste Bearbeiter der Geschichte des Patriciats, Roth von Schreckenstein,\*) vermeidet diese Klippe nicht. Die Patricier der norddeutschen Städte sind ihm viel zu fremd und deren Verhältnisse werden viel zu wenig berücksichtigt (er nennt außer Lübeck und Bremen kaum eine andere Stadt Norddeutschlands), als daß sein Werk den Gegenstand erschöpfen könnte. Die Resultate seiner Forschung müssen für den Zweck meines Versuches völlig gleichgültig erscheinen. Dagegen ist Büttner's oben angeführtes Werk näher ins Auge zu fassen, da er ausschließlich das Lüneburger Patriciat

\*) Das Patriziat in den Deutschen Städten, besonders Reichsstädten; Tübingen 1856.

behandelt und die Ansicht dieses unermüdeten Sammlers und Kenners der vaterstädtischen Geschichte nicht ohne Gewicht zu sein scheint. Sein Werk bezweckt indes, wie er selbst gesteht, lediglich die Verherrlichung seines dem Lüneburger Patriciate durch Heirat zugesellten Gönners und damit zugleich des ganzen patricischen Standes, ist also in dieser Hinsicht schon verdächtig. Er geht von einer vorgefassten Meinung aus und sucht hinterher durch alle möglichen Gründe deren Richtigkeit zu beweisen; auf eine gründliche Geschichte läßt er sich gar nicht ein. Der unparteiische Forscher kann nur den entgegengesetzten Weg einschlagen.

Wüttner leitet die Patricier von den agrariis militibus ab, welche König Heinrich I. in die Städte versetzt habe. Diese veraltete Ansicht, die als ganz unbeweisbar sich herausstellt, brauche ich wohl nicht weiter zu berühren, allein jener Forscher knüpft daran die eben so unbeweisbare Behauptung, solche adlige coloni seien Burgenses, burgmanni, Bürger und, nachdem auch befreiete Leibeigene in den Städten das Bürgerrecht erworben, Patricii oder „wie einige alte Privilegia der Stadt Lüneburg reden, Geschlechter, die zum Schilde geböhren“ genannt. Allerdings kommt der Ausdruck burgensis in den ältesten Urkunden der Stadt (XIII. Jahrhundert) vor, bezeichnet dort aber stets die Stadtbewohner im Gegensatz der Ritter und ritterlichen Burgmänner und wird in späteren Urkunden stets gleichbedeutend mit civis gebraucht. Nur eine einzige mir bekannte Urkunde des Jahres 1335 (Wüttner's Stamtafel der Stötterogge), ausgestellt von dem Knappen Heinrich Kind, nennt Joh. Stötterogge burgensis ac civis, scheint also einen doppelten Stand in ihm zu bezeichnen, allein dieser einzelne Fal kann wohl keinen durchschlagenden Beweis abgeben, da ohnehin nicht einmal deutlich hervorgeht, was der Aussteller sich unter burgensis gedacht habe; einen Burgmann (castellanus) gewis nicht, denn diese, die wohl bekannt sind, gehören ohne Ausnahme den ritterlichen Geschlechtern der herzoglichen Vasallen an und waren niemals Bürger der Stadt. Gar lächerlich ist nun

die Behauptung, Bürger seien zum Schilde geboren. Ganz das Gegenteil sagt die Urkunde, welche Scheidt\*) bringt, in welcher Herzog Otto (1330) ausdrücklich die Bürger von den zum Schilde Gebornen in der Stadt (d. h. den ritterlichen Burgmännern, welche, wie wir oben [S. 17] gesehen haben, in der Stadt ihre Burgmannshöfe hatten) unterscheidet. Eben so unerwiesen ist die Behauptung, daß Lüneburg zu den von Heinrich I. gegründeten Städten gehört habe, eben so unerwiesen, ja als völlig aus der Luft gegriffen beweisbar, daß „von undenklichen Zeiten her das Salinwesen „einzig und allein von den Adeltichen Geschlechtern, die man „dahero Sülzmeister oder Sülzjuncker benannt, besotten worden und — insonderheit anno 920 allbereits angerichtet „gewesen.“ Vor dem Jahre 1300 werden uns in Urkunden keine Namen von Sülzmeistern genannt und die am frühesten genannten sind nichts weiter als Bürger der Stadt, ja, es kommt auch nachmals keine Spur von ritterlichem Stande unter den Sülzpächtern vor. Alles deutet darauf hin, daß noch im XII. Jahrhunderte die Sülze im Besitze des Herzogs war, der auf eine uns unbekante Weise sein Erbgut (sulcia nostra sagt Heinrich der Löwe) nutzte.\*\*\*) Freilich bezweifelt Büttner, daß von dem damals lebenden Land- und Stadttadel noch eine einzige Familie übrig sei, aber das hält er für eine „unfehlbare Wahrheit, daß die jetzt (1704) lebenden Familien „an der ausgestorbenen Stelle per successionem haereditariam und Verheiratung gekommen und daß, da die Alten „in ihren Heiraten überaus singulairs und opiniatres gewesen und es für die höchste lacheté gehalten, aus ihrem „Stande zu heiraten, diejenigen, so sie in ihre Freund- und „Gesellschaft adoptiret, von nicht geringerer extraction, Adel „und meriten, als sie selber, müssen gewesen sein.“ Es ist

\*) Historische und diplomatische Nachrichten von dem — Adel in Teutschland; Hannover 1754, S. 125.

\*\*) Mein Origines Luneburgicae; Lüneburg 1861; und das Neujahrsblatt von 1861.



nur zu bedauern, daß unser Verfasser auch nicht einen einzigen Beweis solcher Heirat, adoption und Aufnahme beibringt. Daß Lüneburger Sülzmeister durch Heirat mit ritterlichen Geschlechtern in Familien- und Erbschaftsverhältnisse getreten sind, ist hinlänglich erwiesen, daß aber die auswärtigen Geschlechter dadurch zu Bürgern der Stadt geworden oder die Sülzmeister unter die ritterlichen Geschlechter aufgenommen seien, davon ist auch nicht ein Beispiel bekannt. Daß einzelne Bürger in herzogliche Dienste gingen, selbst in den Ritterstand erhoben wurden, davon kommen einige Fälle vor, aber selbst unter solchen Verhältnissen bleiben sie und ihre Nachkommen Bürger der Stadt. So ernennen während des Lüneburg Sächsischen Erbfolgestreites, in dem die Sächsischen Fürsten allein dem Käte Lüneburgs den anfänglichen Erfolg ihrer Bemühungen verdankten, die Herzöge Wenzeslaus und Albert den Bürger Diedrich Hogheherte, dessen Bruder in dem Kampfe der Ursulanacht 1371\*) gefallen war, zum Vogte der Stadt und zum fürstlichen Küchenmeister, und dieser wird zugleich strenuus famulus genannt, aber sein Sohn, der nachmals Vogt in Bleede ward (1419), blieb dabei doch Lüneburger Ratmann und späterhin Bürgermeister. Hartwich v. d. Sülte wird Fidelis (d. h. Vasall, Lehnsmann) des Herzogs Otto genannt (1301. Levekus Lübeckisches Urkundenbuch S. 462), aber seine Söhne erscheinen nur als Lüneburger Ratmänner und Sülzmeister, sein Enkel Hartwich, dessen Sohn ebenfalls in der Ursulanacht fiel, ward mit Diedrich Hogheherte Ritter und erscheint als solcher 1373 unter der Lüneburgischen Ritterschaft,\*\*) aber sein Sohn bleibt Lüneburger Bürger, wie auch er Bürgermeister blieb. Auch Heinrich Biskule, dessen Vater in der Ursulanacht getödtet war, ward damals Ritter. Dies waren also nur persönliche Auszeichnungen, der Dank der Sächsisch Lüneburgischen Herzöge für geleistete Dienste. Andere Beispiele solcher Auszeichnung sind wenig bekannt.

\*) Lüneburger Neujahrsblat 1856.

\*\*) Vaterländ. Archiv, 1834, S. 185.

Was Büttner von Turniren sagt, denen Lüneburger Patricier beigewohnt haben sollen, gehört der Fabelwelt der Vorzeit an; er nennt auch nicht ein einziges Beispiel. Daß die Patricier auf dem Markte eine Art Ringelreihen gehalten haben, kommt vor, aber dies war eine rein bürgerliche Lustbarkeit, durch die man allerdings vielleicht die ritterlichen Turnire nachahmen wollte. Der lächerlichste Beweis für den Adelstand der Patricier ist das bekannte Fest des Ropcfahrens.\*) Ein jeder in die Gilde aufgenommene Sülzmeister mußte unter Trompetenschal um Fastnacht ein großes mit Steinen gefülltes mit mutigen Rossen bespanntes Fas (die Kope d. h. Kufe) im schnellsten Galop durch die Straßen der Stadt schleifen. Der Sage nach soll Herzog Johann diese Lustbarkeit 1273 angeordnet haben. Dies nimmt Büttner nicht nur als erwiesen an, sondern fügt noch als Grund hinzu, der Fürst habe dieses „ritterliche exercitium des- halb eingeführt, damit die Geschlechter von der andern Bürger-schaft mochten unterschieden und zu beständiger Handhabung der Waffen (!) und maintenirung ihres Adels angereizet werden.“ Wahrscheinlich wollten auch die Augsburger Junker, welche sich bei einem gewissen Feste damit vergnügten, lebenden Gänsen im Laufe die Kragen abzureißen, dadurch sich in der Ritterlichkeit üben.\*\*) Ein besserer Beweis des anerkannten rittermäßigen Adels könnte darin liegen, daß, wie unser Vorkämpfer des Patricieradels behauptet, die Lüneburgischen Geschlechter von uralten Zeiten her in hohe und adelige Stifter seien aufgenommen worden, in Stifter, welche von ihren Mitgliedern den Nachweis von sechzehn Ahnen verlangt hätten. Bekanntlich kam die Ahnenprobe bei manchen Stiftern erst im funfzehnten oder sechzehnten Jahrhunderte auf. Büttner zählt allerdings etwa vierzig Lüneburger Patricier

\*) Lüneburger Fastnachtsblatt 1855.

\*\*\*) Stetten's Geschichte der Stadt Augsburg; I., 714. Sonderlich urban waren die Vergnügungen des Mittelalters nicht, sagt Roth von Schreckenstein, S. 318.

auf, welche in auswärtigen Stiftern und Klöstern Domherrn, Präpöste, Dechanten zc. gewesen sind, allein die meisten genannten Stifter und Klöster haben nie eine Ahnenprobe verlangt und da, wo sie verlangt wurde, finden wir einige Lüneburger vor der Zeit der Adelsprobe. Die Verbindung der genannten Stifter, welche ohne Ausnahme auf der Sülze begütert waren, mit den Sülzmeistern erklärt die Aufnahme einzelner Personen in jene geistlichen Anstalten zur Genüge. Waren doch die Nonnen und eben so gut die Abtissinnen und Priorinnen in den benachbarten Jungfrauenklöstern im XV. und XVI. Jahrhunderte der Mehrzahl nach Lüneburger patricische und nicht patricische Bürgertöchter, aber wer dachte denn auch schon im XVII. Jahrhunderte daran, Klöster, die erweislich durch die Mitgift, welche Lüneburger Jungfrauen den Klöstern brachten, bereichert waren, nur für adlige Jungfrauen gestiftet zu erachten! Das konnte nur in einer Zeit geschehen, in welcher der Hof ausschließlich das Recht der Städte bestimmte.\*)

Büttner beruft sich ferner auf adlige Lehngüter, welche im Besitze patricischer Familien seien, bleibt aber den Beweis schuldig. Daß kanzeleisässige Güter auch von Bürgerlichen erworben werden können und in deren Besitze sind, ist bekannt; der Besitz eines solchen Gutes allein ist also durchaus kein Zeichen des Adels. Die von Laffert, deren einer, der Bürgermeister Hieronymus, im Jahre 1681 ein kanzeleisässiges Gut in Wittorf erkaufte, waren bereits 1664 vom Kaiser in den Adelstand erhoben. Früher lebte die Familie in Braunschweig und in Lüneburg, in letzterer Stadt anfangs nicht einmal als Sülzmeister, sondern als Gewerbetreibende Bürger.\*\*)

Die v. Wigendorf erkaufte im XVI. Jahr-

\*) Im Jahre 1505 waren im Kloster Medingen unter hundert und fünf Nonnen mindestens fünf und sechzig Lüneburger Stadtkinder ohne Unterschied des Standes und nur wenige aus ritterlichem Geschlechte. Dyßmann's historische Nachricht von dem Kloster Medingen, S. 89

\*\*) Lüdeke v. Lafferde war 1462 Kramer. Gebhardi, collectan.

hunderte Kaltenmoor, einen Lüneburgischen Immenzaun, den sie durch Ankauf vergrößerten, so daß der Hof Stimmsfähigkeit auf den Landtagen erhielt. Dabei ist er aber bis auf heutigen Tag, obgleich jetzt im Besitze der v. Bülow, der Stadt schoßpflichtig. \*) Dieselbe Familie erkaufte 1661 das Gut Brestorf, früher ein Besitztum des Klosters Lüne, aber durch Herzog Ernst vergeben und kanzleisässig geworden, seit 1750 auf andere adlige und bürgerliche Familien übergegangen. Die v. Laffert sind die einzigen Lüneburger Patricier, welche der Lüneburgischen Ritterschaft noch angehören. \*\*) Die Erwerbung von Gütern in Mecklenburg, Lauenburg zc., welche die v. Döring, v. Wigendorf und v. Laffert noch jetzt besitzen, hat bekanntlich mit dem Adelsstande eben so wenig zu schaffen.

Ich komme zu dem letzten Beweise Büttner's über den Adelsrang der Lüneburger Patricier. Sie haben, behauptet er, niemals Kaufmannschaft getrieben; ich behaupte, daß sie nicht allein Kaufmannschaft, sondern sogar Handwerke getrieben haben. Zener Schuhmacher (S. 10), der dem

msc. IX. 795. Hans Lafferd ein Goldschmied war Verfertiger des auf dem Rathause befindlichen silbernen Reliquienkästchens und in der Marienkirche in Stralsund ist nach Gebhardi's Zeugnisse (collectan. I. 483) das Denkmal eines Goldschmiedes Valentin Lafferde, welches das bekannte Familienwappen der v. Laffert trägt.

\*) Lüneburger Bürger haben in der Vorzeit zahlreiche Besitzungen auf dem Lande (Höfe und Zehnten) theils als Lehn- theils als Allodialgut erworben; auch Wilschenbruch, jetzt ein Gut mit Stimmsfähigkeit auf den Landtagen, war ein Immenzaun und Hof der Familie der Wilschen. Das ehemals v. Dassel'sche Hasenwinkel, Ovelgünne, Goseburg, Dübelsbrok u. a. sind noch jetzt solche städtische Höfe. Vergl. das Lüneburger Neujahrsblatt 1860.

\*\*) Die v. Dassel zu Hoppensen, die zur Hildesheimischen Ritterschaft gehören, sind mit den Lüneburger v. Dassel eines Stammes (ihre Voreltern waren Bürger in Einbeck), haben aber für ihre Linie das Lehngut Hoppensen erworben. Diese Linie hat mit dem Lüneburger Patriciate nicht das Mindeste zu thun.

Kloster Michaelis für die Benutzung seines Sülzgutes Schuhe lieferte, ist vielleicht der Stammvater einer Patricierfamilie und Johann von Bardewik war 1299 Kürschner (Ungedruckte Urk. des Klosters Scharnebek), wie die v. Lafferde Kürschner und Goldschmiede, daß aber die v. Wigendorf, v. Bergen, v. Elebeke, die v. Tzarstede, die v. d. Brügge, die Hoyke, die v. d. Sülte im XIV. Jahrhunderte mit Korn, Tuch, Feigen zc. handelten und zum Teil Hoflieferanten waren, beweiset ein altes Handelsbuch eines Hamburger Kaufmannes.\*)

So sind denn Böttner's Gründe als nicht stichhaltig, glaube ich, hinlänglich erwiesen, dennoch muß ich aber noch einen Umstand berühren, der klärllich zeigt, daß Gedanken von einem wirklichen Adelstand selbst den älteren Patriciern nicht in den Sinn gekommen sind. Erst seitdem die Stadt in Verfall geriet, die Patricier an Einfluß und Vermögen sanken und die Stadt verließen und sich um Statsämter bewarben, suchten sie adlige Ansprüche geltend zu machen und haben es vielleicht auch erreicht, daß sie anderswo freilich irrtümlich dem Adel zugezählt werden.\*\*)

\*) Das älteste Hamburgische Handlungsbuch aus dem vierzehnten Jahrhundert. Von J. C. M. Laurent. Hamburg 1841. Hier werden 1368 (S. 24) Jakob v. Bruge (sicher der bei Böttner aufgeführte Jakob v. d. Brügge), ferner Vicke v. Elebeke, Helmich (bei Böttner Helmeke) v. Bergen bei einem Tuchgeschäfte genannt. Joh. Wigendorpe kauft 1369 (S. 29) dreizehn Körbe Feigen. Der Bürgermeister Jakob v. d. Brügge kauft 1370 drei Stücke Tuch. Der Bürgermeister Sander Schellepeper ist 1370 (S. 43) bei einem Korngeschäft beteiligt. Albert Hoyke, Hartwich v. d. Sulten und Brand Tzarstede stehen 1371 (S. 45) in Geldgeschäften mit dem Hamburger Kaufmann. Albert Hoyke kauft (S. 47 und 50) Tuch für den Herzog. Klaus Sanfenstede kauft zwei Stücke Tuch (S. 53). Albert Hoyer kauft eine Rolle Leinwand (S. 66).

\*\*) Daß die noch übrigen von Alneburger Patriciern abstammenden Familien im Auslande außer den im Folgenden genannten durch säkularische Urkunden geadelt seien, ist mir nicht bekannt.

XVII. Jahrhunderte bemerkt man daher auch das Streben, sich durch das Wörtchen von vor ihrem Familiennamen auszuzeichnen, und so erscheinen denn die von Mütter, von Düsterhop, von Dithmersen, von Döring, von Stöterogge, von Töbing zc. Daß die Familien selbst an einen adligen Stand ursprünglich nicht glaubten, geht aus dem Bemühen einiger derselben hervor, durch kaiserliche Adelsbriefe sich über ihren bisherigen Stand zu erheben oder ihren eingebildeten Adelsstand anerkennen zu lassen. Es liegen Originalbriefe des Authenticarius (Verwalters des Standpfsandbuches) Georg von Dassel († 1657) vor mir, in denen er seinem Bruder, dem Barmeister Hartwich von Dassel († 1667) berichtet, daß ihr Vater, der Bürgermeister Georg von Dassel († 1635) „aus Ursachen, daß dazumahl „die Bürgerschaft den Patriciis so nachstünden (d. h. nachstellten) und sie nur mehr und mehr gedachten, zu despectiren, „zumahl es unsern Kindern und Kindeskindern noch mehr „könnte dienen und zum Besten kommen,“ einen kaiserlichen Adelsbrief zu erwirken, gesucht habe. Durch den Tod des Vaters und des Kaisers (Ferdinand II. † 1637) habe sich die Sache bis 1638 verzogen. Zu Wien seien für den Adelsbrief 220 Rtlr. und den kaiserlichen Secretairen noch 30 Rtlr. bezahlt. Auch die Gelegenheit, die sich zur Erlangung einer solchen Urkunde dargeboten habe, führt er bestimmt an. Auf dem in Lüneburg abgehaltenen Kreistage wohnte nämlich der kaiserliche Reichs Vicekanzler Graf Rurtz bei dem Patricier Christof Töbing († 1653). Dies benutzten die Patricier Witzendorf, durch Vermittelung des Grafen ebenfalls einen Adelsbrief zu erlangen. So wurde eine kaiserliche Urkunde den von Dassel am 15. October 1638, den Witzendorf am 6. September 1639 ausgefertigt. Beide Familien traten damit also wirklich in den Adelsstand ein. Die Bromes, die sich nachmals v. Brömbfen nannten, haben, so lange sie in Lüneburg Bürger waren, ihren Stand nicht erhöht; erst die nach Lübel übergesiedelte Familie erlangte durch den dortigen Bürgermeister Nikolaus Bromes oder Brömbse vom Kaiser

Karl V. den Ritterschlag (1531) und einen Wappenbrief (1532). Von der in Lüneburg 1701 ausgestorbenen Familie Elver erlangte ebenfalls nur der kaiserliche Reichshofrat Hieronymus Stefan († 1624) eine Adelsurkunde und die seit sechzig Jahren in Lüneburg nicht mehr heimischen Laffert wurden 1664 vom Kaiser mit einem Ritterbriefe begnadigt. Die gewöhnlich zu den Patriciern gerechnete Familie v. Stern gehört nicht dahin, so wichtig sie in politischer Hinsicht einst wurde. Im Anfange des XVII. Jahrhunderts lies sich der Buchhändler und Buchbinder (denn das war damals verbunden) Johann Stern hier nieder und seine Söhne gründeten nachmals die Buchdruckerei, welche ihren Namen im ganzen protestantischen Deutschland durch die zahlreichen Bibelausgaben berühmt machte. Der Herzog August von Braunschweig war ihr großer Gönner, stand mit ihnen in Briefwechsel und verschaffte ihnen die Pacht der dem Herzoge zustehenden Salzpflanzen. Trotz aller Einwendungen der Patricier wurden die Sterne, die ums Jahr 1640 sich einen Adelsbrief vom Kaiser verschafften, so gut, wie späterhin andere Bürger, Sülzmeister, aber nicht Patricier. Seit 1747 werden auch Bürger Sod- und Barmeister, treten aber damit nicht in die Rechte der Patricier, welche noch immer die Hälfte aller Ratsämter beanspruchten.

So wie die Regierung im Jahre 1639 die Rechte der Patricier auf den alleinigen Besitz des Ratsstuhls keineswegs anerkannte, dagegen ihnen die Hälfte der Ratsstellen urkundlich verbürgte, so begünstigte sie noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts diesen Bürgeradelsstand, der damals schon im raschen Absterben begriffen war, auf eine noch auffallendere Weise. Es ist schon erwähnt (S. 29), daß die drei Jungfrauenklöster Lüne, Medingen und Ebstorf bis zu dieser Zeit größtenteils mit Lüneburger Bürgertöchtern besetzt waren. Dabei war von Standesunterschiede nicht die Rede, daß aber nur angesehenene und wohlhabende Familien die Gelegenheit, ihre Töchter ehrenvoll zu versorgen, benutzten, liegt in der Natur der Sache. Dies Verhältnis wurde gar

sehr geändert, als der Kurfürst Georg Ludwig das Fürstentum Lüneburg (1705) ererbte. Der Einfluss des glänzenden Hannoverschen Hofes und Abels machte sich sofort geltend. Der nichtpatricische Bürgerstand wurde aus einem Besitze vertrieben, der doch eben so gut, wie das alte Recht der Patricierbürger, auf unvordenklichem Herkommen beruhete. Es erschien (10. August 1706) eine neue kurfürstliche Ordnung für das Kloster Medingen, in welcher ausdrücklich festgesetzt wurde, daß „von der Conventualinnen Stellen hinkünftig für „der Patricien Töchtere in Unserer Stadt Lüneburg zwey „Drittheil bleiben und solche damit besetzt werden.“ Damit wurde ein altes Herkommen nicht etwa im Allgemeinen bestätigt, sondern in möglichster Ausdehnung den Patriciern allein zugewiesen und zum Gesetze gemacht, dessen Wert für die begünstigte Bürgerklasse um so höher anzuschlagen war, je geringer die Zahl der bevorrechteten Familien damals noch erschien, eine Zahl, deren noch weitere Verringerung in Zukunft sich voraussehen lies. Erhöhet wurde diese Begünstigung noch durch die Bestimmung, daß bei der Wahl der Abtissin und Priorin zweimal hinter einander nur eine Patricierin berücksichtigt und erst jede dritte Abtissin und Priorin aus anderen Ständen gewählt werden solle. Dieses Recht besteht, obgleich jetzt gar keine Lüneburger Patricierbürgerfamilien mehr vorhanden sind, noch jetzt. Den Lüneburger nicht patricischen Bürgerfamilien wurde nur eine dürftige Nachlese in der Bestimmung vorbehalten, daß insonderheit den Töchtern der kurfürstlichen Räte, Secretarien und anderer vornehmer Bedienten das letzte Drittel der Klosterplätze aufbehalten blieb und daß „auch der wohlangesehenen Bürger in Lüneburg Töchter“ oder wie es weiter unten heißt „der „Bürgermeistere, Syndicorum, Rathsverwandten „und vornehmer Bürgere daselbst Töchter davon „nicht ausgeschlossen seyn sollen.“

Zur Familiengeschichte der Patricier würde in zahlreichen Urkunden, Familienbüchern, Chroniken zc. reicher Stoff vorliegen, wenn nicht durch das Aussterben der Familien oder



deren Uebersiedelung nach anderen Orten die alten Familienarchive zerstreuet wären. Bittner konnte noch viele Quellen benutzen, die jetzt versiegt sind, und hat in seinem genealogischen Werke Manches gerettet. Die von ihm aufgeführten Familien reichen meistens nur ins XIV. Jahrhundert, doch kennen wir schon ein Jahrhundert früher eine Zahl von Familien, welche im Räte saßen, also gewis auch Sülzmeister waren, und außer diesen kommen noch manche Personen vor, die, ohne im Räte zu sitzen, Sülzbegüterte oder Sülzmeister (Pflanzenpächter) waren. Ueber das Jahr 1200 geht keine der bis jetzt bekannten Urkunden hinaus und diese benennen die Ratmänner oft nur mit Vornamen. Erst in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts finden wir fast durchgehends schon Familiennamen, von denen aber nur wenige in der Folgezeit dauernd geblieben sind. Die Familien sind um so weniger in ordentliche Stammbäume einzureihen, da ihre Namen oft wechselten und nicht selten bloß von Aemtern und Gewerben einzelner Personen hergenommen sind, die Personen gleiches Namens auch wohl nur durch den Vornamen des Vaters oder der Mutter (Filius Lamberti, Adae etc.) bezeichnet werden. Zwei Geschlechter, die aber späterhin nicht mehr Sülzmeister waren, sich also auch nicht der Patriciergilde des Jahres 1456 angeschlossen haben, sind auf unsere Zeiten gekommen, aber jetzt nicht mehr in Lüneburg einheimisch, die Viel und Nieper, jenes vielleicht jetzt auch ausgestorben. Die älteste Urkunde (Orig. Guelf. III. Urk. 350) nennt im Jahre 1200 die Bürger Achilles, Adam, Wasmod von Barscampe,\*) Lambert Nipere, Helmwich, Gottfried und Albert. Einige von diesen traten auch in den nächsten Jahren auf, aber es gesellen sich zu diesen 1218 (Leverkus,

\*) Die Bezeichnung nach dem Orte der Herkunft oder nach der Wohnung oder nach dem Stande und Gewerbe der Stammväter blieb bei vielen Familien stehender Name. So finden wir die von Hagen, Edeme, Uzen, Lübek, Melbek, Gerdau, Bardewik, von dem Sande, vom Kirchhose, vor dem Tore, vom Baumgarten, Sodmeister, Goldschmied zc.

Lübeckisches Urkundenbuch S. 40) Diedr. Hanevot, Nikolaus vom Baumgarten, Nikolaus Die (wahrscheinlich Biel), Leonhard Münter, Heinrich Kruse (Crispus), Abbo zc., ferner in einer Ebstorfer ungedruckten Urkunde dieser Zeit Johann vom Berge (der Sodmeister), Helmwich Sodmeister; 1225 (Orig. Guelf. IV. 104) Bäder, Ditmar, Eracht, Diedrich vor dem Tore; 1226 (l. c.) Diedrich Holle (das älteste Geschlecht bei Büttner); 1228 (Jung de jure salinarum; docum. p. 76) Hermann Burmester (magister civium), Arnold Burmester auf dem Sande, Ditmar Tolner, Joh. Kornfeste; 1243 (ungedruckte Urk. in Gebhardi's Collectan. I. 195) Rikbern und sein Bruder Mard, Johann Todos Sohn, Jordan der Kleine und der andere Jordan; 1250 (v. Hodenberg, Walsroder Urk.) Johann und Gerhard Lambertti, welche 1253 (ebenfalls in einer Walsroder Urkunde) als Johann und Gerhard Gebrüder Ripper erscheinen. Seit dieser Zeit treten immer mehr Familiennamen hervor und gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts kommt kaum noch ein bloßer Vorname vor, z. B. 1283 (ungedruckte Lüneb. Urk.) Johann, Wilbolds Schwiegersohn. Die ältesten Familien, welche Büttner gar nicht oder nur beiläufig nennt, sind die Tode, Paron, Baumgarten, Witte, Kind, von Melbek, Hoffack, von Ülzen zc., alle dem XIII. Jahrhunderte angehörig. Die einzige Familie dieser Zeit, welche freilich längst nicht mehr zu den Lüneburger Patriciern gehört, aber noch fortbauert, ist die der Bromes (v. Brömbesen).

Das folgende Verzeichnis enthält nun diejenigen Familien, welche Lüneburgische Bürger schon vor der Stiftung der patricischen Theodorsgilde (1456) waren, nach den Jahrhunderten ihres Aussterbens oder ihrer Auswanderung aus Lüneburg geordnet.

### Vierzehntes Jahrhundert.

Die Dike; treten auf im XIII. Jahrh., ausgestorben.

South; desgl., ausgestorben (nach 1376).

Die Ridder (Miles);	treten auf im XIII. Jahrh.,	ausgewandert.
Bartholdi;	desgl.,	ausgestorben.
Goldschmidt;	desgl.,	desgl. (1380).
Hollo;	desgl.,	desgl.
v. d. Neke;	desgl.,	desgl.
v. Schildsten;	desgl.,	desgl.
Thode;	desgl.,	desgl.
Zabel;	desgl.,	desgl.

### Fünfzehntes Jahrhundert.

Die Abbenborg;	treten auf im XIII. Jahrh.,	ausgestorben.
v. d. Brügge;	desgl.,	ausgewandert.
Beve;	desgl.,	ausgest. (nach 1403).
v. Bolteffen;	desgl.,	XIV. Jahrh., desgl.
v. Braunschweig;	eingewandert (1313),	desgl. (um 1498).
v. Erpsen;	treten auf im XIV. Jahrh.,	desgl. (1493).
Bishoping;	desgl.,	desgl.
v. Grabow;	eingewandert (1307);	desgl. (1450).
v. Sagen;	treten auf im XIII. Jahrh.,	desgl. (nach 1440).
Soyer;	desgl.,	desgl. (1451).
Kruse;	desgl. XIV. Jahrh.,	desgl. (nach 1467).
Lange;	desgl. XIII. Jahrh.,	desgl. (1481).
v. d. Mühlen;	desgl.,	desgl. (nach 1477).
v. Saufenstede;	desgl.,	desgl. (1498).
v. d. Sande;	desgl.,	ausgewandert.
Sodmeister;	desgl.,	ausgest. (nach 1449).
Springintgut;	desgl. XIV. Jahrh.,	desgl. (1455).
v. d. Sülte;	desgl. XIII. Jahrh.,	desgl. (um 1416).
v. Winfen;	desgl. XIV. Jahrh.,	desgl. (1492).
Bere;	desgl.,	desgl.
v. Bergen;	desgl. XIII. Jahrh.,	desgl. (1440).
Hogheberte;	desgl. XIV. Jahrh.,	desgl. (1434).
v. dem Lo (Loh);	desgl.,	desgl. (1482).
v. Odeme;	desgl.,	desgl.
Öm;	desgl. XIII. Jahrh.,	desgl.
Koffwale;	desgl. XIV. Jahrh.,	desgl.

Die v. Buntlo; treten auf im XIV. Jahrh., ausgeft.  
 v. d. Wefer; desgl., desgl.

### Sechzehntes Jahrhundert.

Die v. Bardewik; treten auf im XIII. Jahrh., ausgewandert  
 nach Lübeck 1527, in Lüneburg ausge-  
 storben (1560).

v. Clebek; treten auf im XIII. Jahrh., ausgeft. (1531).

Garlop; desgl., desgl. (1558).

v. Grönhagen; eingewandert im XIV. Jahrh., ausgeft.  
 (nach 1555).

Soyemann; treten auf im XIII. Jahrh., ausgeft. (1504).

Soyke; desgl., desgl. (um 1550).

Kruße; desgl. XV. Jahrh., desgl. (1519).

Lange; desgl., desgl. (1505).

v. d. Mühlen; desgl. XIII. Jahrh., desgl. (1577).

Pravest; desgl. XV. Jahrh., desgl. (1559).

v. Saufensted; desgl. XIII. Jahrh., desgl. (nach 1500).

Schellepeper; desgl. XIV. Jahrh., desgl. (1551).

v. Schneverding; desgl., desgl. (1574).

Stüver; desgl. XV. Jahrh., desgl. (1586).

Wiskule; desgl. XIII. Jahrh., desgl. (1552).

Wittich; desgl. XV. Jahrh., desgl. (1565).

Wasedow; desgl. XIV. Jahrh., ausgewandert nach  
 Lübeck im XV. Jahr-  
 hundert, ausgestor-  
 ben in Lüneburg  
 (nach 1523).

Dufel; desgl. XIV. Jahrh., ausgeft. (vor 1504).

Schele; desgl., desgl.

Bromes (v. Brömbfen); treten auf im XIII. Jahrh., aus-  
 gewandert um 1466, ausgestor-  
 ben in Lüneburg (1555).

Wilsche; eingebürgert 1449, ausgestorben.

### Siebzehntes Jahrhundert.

- Die Borcholt; eingebürgert 1424, ausgewandert.  
 v. d. Danne; desgl. im XV. Jahrh., ausgeft. (1675).  
 Düsterhop; treten auf im XIV. Jahrh., desgl. (1673).  
 Frigge; desgl. XVI. Jahrh., desgl.  
 Schomaker; desgl. XIII. Jahrh., desgl. (1629).  
 Semmelbecker; desgl., desgl. (1618).

### Achtzehntes Jahrhundert.

- Die Elver; treten auf im XIII. Jahrh., ausgeft. (1701).  
 v. Tzarstede; desgl. XIV. Jahrh., desgl. (1726).  
 v. Braunschweig; eingebürgert um 1568, desgl. (1732).  
 Dithmers (v. Dithmersen); eingebürgert im XVI. Jahrh.,  
 ausgeft. (1738).  
 Stöterogge; treten auf im XIV. Jahrh. desgl. (1760).  
 v. Wizendorf; treten auf im XV. Jahrh.; ausgewandert;  
 in Lüneburg ausgestorben (1765).  
 v. Döring; eingebürgert 1425; ausgewandert; in Lüne-  
 burg ausgestorben (1780).

### Neunzehntes Jahrhundert.

- Die v. Töbing; treten auf im XIV. Jahrh., ausgeft. (1802).  
 v. Laffert; eingebürgert 1536, ausgewandert (1803).

Die v. Dassel; eingebürgert 1430, ausgewandert, aber in  
 einem Familiengliede noch in Lüneburg.

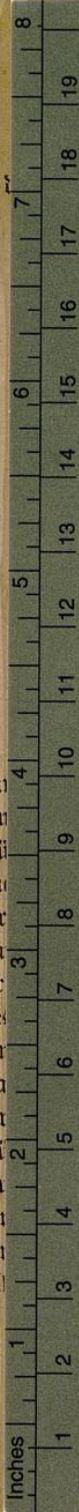
Von den Familien v. Wizendorf, v. Döring,  
 v. Laffert und v. Dassel leben noch zahlreiche männliche  
 Sprößlinge (fast alle im Auslande), aber keiner derselben ist  
 Bürger in Lüneburg. Die Familienstiftungen derselben  
 stehen mit Ausnahme der v. Dassel'schen unter der Verwaltung  
 von Lüneburger Bürgern. Der letzte patricische Bürger der  
 Stadt war der Justizbürgermeister Johann v. Dassel († 1859).

Es ist schon bemerkt, daß die Patricier auch eingebürgerte  
 städtische Beamte, namentlich Gelehrte, unter sich aufnahmen, so  
 daß diese dann alle patricischen Rechte ausübten. Dahin gehören:

- die Glöde (Dr. Martin ward Syndicus 1514), ausgeft. 1578;  
 Köppe oder Köpping (Benedict ward 1546 Stadtsecretair),  
 ausgeftorben 1604;  
 Krögger (Magister Kaspar ward Protonotarius 1473),  
 ausgeftorben 1675;  
 Möllner (Lukas ward Ratsherr 1533), ausgeftorben 1720;  
 Mütter (Johann heiratete eine Patricierin 1620), aus-  
 geftorben 1765;  
 Muzeltin (Thomas wird 1508 Stadtsecretair) ausge-  
 ftorben 1600;  
 v. Senden (Dr. Heinrich wird Consiliarius der Stadt  
 1593), ausgeft. in Lüneburg 1621;  
 Stofeto (Nikolaus wird 1452 Stadtsecretair), † 1485;  
 Lüders (Dr. Daniel wird Syndicus 1656), ausgeft. 1754;  
 v. Thüden (Magister Valentin wird Protonotarius 1552),  
 ausgeftorben 1605;  
 Heinrichs (David wird 1620 Sülzmeister), ausgeft. 1648.

Das Verhältnis dieser Neupatricier scheint ein nicht ganz klares gewesen zu sein, wenigstens mißbilligte es die Regierung, als man (1658) für die Stelle eines patricischen Bürgermeisters den Syndicus von Friesendorf, der mit einer Patricierin verheiratet war, gewählt hatte, und schrieb vor, daß die patricischen Ratsämter nur mit eingebornen Patriciern besetzt werden sollten. Späterhin, als die Zahl der Geschlechter immer mehr zusammenschmolz, nahm man dies so genau nicht, so daß zuletzt nur noch wenige Patricier (im Jahre 1806 nur noch drei der Familie v. Dassel) im Räte waren. Schon 1780 war jeder Vorzug der Patricier vor bürgerlichen Mitgliedern des Rates aufgehoben. Bei den Bürgern, welche seit dem XVII. Jahrhunderte, nachdem der Buchdrucker Hans Stern die Sülzmeisterchaft erstritten hatte, ohne Weiteres zur Pfannenpachtung zugelassen wurden, war von patricischen Rechten nicht die Rede, obgleich einige derselben sogar Barmeister, d. h. Vorsteher der Sülzmeister, waren.

fla  
rum  
Bü  
ein  
vor  
Pa  
der  
die  
(in  
Ra  
vor  
Bi  
Bi  
oh  
vor  
fel



# TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
[Blue patch]	[Cyan patch]	[Green patch]	[Yellow patch]	[Red patch]	[Magenta patch]	[White patch]	[3/Color patch]	[Black patch]

4), ausgeft. 1578;  
16 Stadtsecretair),  
;  
notarius 1473),  
;  
ausgestorben 1720;  
erin 1620), auß-  
tsecretair) ausge-  
arius der Stadt  
üneburg 1621;  
secretair), † 1485;  
3), ausgeft. 1754;  
notarius 1552),  
;  
r), ausgeft. 1648.  
int ein nicht ganz  
te es die Regie-  
eines patricifchen  
endorf, der mit  
atte, und fchrieb  
mit eingebornen  
n, als die Zahl  
olz, nahm man  
wenige Patricier  
ie v. Dassel) im  
zug der Patricier  
gehoben. Bei den  
erte, nachdem der  
aft erstritten hatte,  
en wurden, war  
gleich einige der-  
hilfmeister, waren.  
üneburg.